

Ab welchen Grenzen muss ich eine doppelte Buchhaltung führen?

Für Gewerbebetriebe (Unternehmer im Sinne des Unternehmensgesetzbuchs) besteht eine Umsatzgrenze in Höhe von EUR 700.000, für land- und forstwirtschaftliche Betriebe eine Umsatzgrenze von EUR 700.000 und eine Einheitswertgrenze in Höhe von EUR 150.000.

Für Einkünfte aus selbständiger Arbeit (insbesondere freiberufliche Tätigkeiten) gibt es keine Umsatzgrenzen gemäß Bundesabgabenordnung. Sie dürfen grundsätzlich eine vereinfachte Einnahmen-Ausgaben-Rechnung führen.

Bei Umsätzen unter diesen Grenzen darf eine (vereinfachte) E-A-Rechnung als Gewinnermittlungsmethode angewendet werden. Unabhängig von diesen Grenzen besteht jedoch jedenfalls eine steuerliche Buchführungsverpflichtung, wenn eine solche nach unternehmensrechtlichen Vorschriften besteht (z.B. für protokollierte Einzelunternehmen, OHG, KG, GesmbH, AG).